

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 19.12.2001

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für das gewählte Mietglied des Rates der Stadt Moers, Frau Annegret Mosebach
2. Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 17.12.2001
3. Bekanntmachung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Moers vom 13.12.2001;
hier: Neuwidmung von Straßen u. a.
4. Bekanntmachung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Moers vom 13.12.2001;
hier: Euroanpassung
5. Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 17.12.2001
6. Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (12. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 17.12.2001
7. Bekanntmachung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 13.12.2001
8. Bekanntmachung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 13.12.2001;
hier: Euroanpassung
9. Bekanntmachung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 13.12.2001;
hier: Euroanpassung
10. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) vom 17.12.2001
11. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) vom 17.12.2001
12. Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 14.11.2001
13. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Moers vom 14.11.2001
14. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2001
15. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten vom 14.12.2001
16. Bekanntmachung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers vom 13.12.2001
17. Bekanntmachung zur 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 13.12.2001
18. Bekanntmachung der Moerser Musikschule zur Schulgeldordnung;
hier: Euroanpassung
19. Bekanntmachung zur Satzung der Servicebetriebe der Stadt Moers vom 05.12.2001
20. Bekanntmachung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen);
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung
21. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen-Ost);
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung
22. Bekanntmachung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße / Düsseldorfer Straße);
hier: Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung

- | | |
|--|---|
| 23. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße / Düsseldorfstraße), Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim (Kirchweg / Dorfstraße) und Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379; hier: Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung | 26. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – über den Allgemeinen Tarif für die Stromversorgung ab 01.01.2002 |
| 24. Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung | 27. Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – über die Allgemeinen Tarife und Sonderpreisregelungen für die Erdgasversorgung ab 01.01.2002 |
| 25. Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung; hier: Wassergewinnungsanlage Niep-Süsselheide | 28. Bekanntmachung über die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – ab 01.01.2002 |
| | 29. Bekanntmachung über die Produkte 2002 der Energie Wasser Niederrhein GmbH – ENNI – |
| | 30. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Verlängerung des Weihnachtsmarktes |

Bekanntmachung der Stadt Moers

Die am 12.09.1999 aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Moers, Frau Annegret Mosebach, Nehrunger Weg 12, 47445 Moers, hat am 06.12.2001 ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999, habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herrn Peter Wienecke, Ausbilder,
geb. 1949 in Erfurt,
wohnhaft Dresdener Ring 37, 47441 Moers

als zum Mitglied des Rates der Stadt Moers gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Moers, den 06.12.2001

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Hofmann

**9. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung der Krankenkraftwagen
der Stadt Moers
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende „9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers“ beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 16.12.1987 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

G E B Ü H R E N T A R I F

der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers

| | Notarzwagen NAW €uro | Rettungswagen RTW €uro | Krankentransport KTW €uro |
|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| 1. Beförderung einer Person | | | |
| 1.1 Grundgebühr | 447,00 | 208,00 | 59,00 |
| 1.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 1.1 je Fahrkilometer | 2,60 | 2,60 | 2,60 |
| 1.3 Anschließender Weiter- oder Rücktransport - zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 - | 298,00 | 138,70 | 39,30 |
| 1.4 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde – zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1, 1.2 und 1.3 | 111,80 | 52,00 | 14,80 |
| 2. Beförderung von mehreren Personen | | | |
| 2.1 Grundgebühr je Person | 298,00 | 138,70 | 39,30 |
| 2.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 2.1 je Fahrkilometer pro Person | 1,30 | 1,30 | 1,30 |

| | | | | |
|---|---|--------|--------|--------|
| 2.3 | Anschließender Weiter- oder Rücktransport -zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 und 2.2 - wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.3 | 198,70 | 92,50 | 26,20 |
| 2.4 | Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde – zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1, 2.2 und 2.3 - | 74,50 | 34,70 | 9,80 |
| | Ergeben sich Wartezeiten für eine Person, gelten die Gebühren nach 1.4 | | | |
| 3. Notarzteinsatz | | | | |
| 3.1 | Bei Versorgung durch den Notarzt ohne anschließende Beförderung gelten die Gebühren wie unter 1. und 2. | | | |
| 3.2 | Die Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges ist in der Grundgebühr enthalten. | | | |
| 4. Beförderung Infektionskranker – zusätzlich zu den Gebühren nach 1. und 2. - | | | | |
| 4.1 | Beförderung eines Infektionskranken | 102,30 | 102,30 | 102,30 |
| 4.2 | Beförderung mehrerer Infektionskranker je Person | 51,20 | 51,20 | 51,20 |
| 4.3 | Die Gebühr schließt die Desinfektion der Fahrzeuge incl. Geräte ein. | | | |
| 5. Für ein bestelltes, aber nicht benutztes Fahrzeug, sobald es die Fahrt begonnen hat | | | | |
| 5.1 | Grundgebühr | 298,00 | 138,70 | 39,30 |
| 5.2 | Zusätzlich zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer | 2,60 | 2,60 | 2,60 |

6. Blutkonserven- oder Serumtransport

| | | | | |
|-----|------------------|-------------|-------------|-------------|
| 6.1 | je Fahrkilometer | 2,60 | 2,60 | 2,60 |
|-----|------------------|-------------|-------------|-------------|

7. Benötigte Medikamente, Infusionen incl. Zubehör und Geräte – Ausnahme Inkubator – sind in den Grundgebühren enthalten

8. Die Zahl der Fahrkilometer entspricht der Zahl der Kilometer, die das Fahrzeug bei Beginn des Einsatzes bis zu seiner Rückkehr zurückgelegt hat.

9. Rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung für Nichtangehörige der Feuerwehr Moers

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

Inkrafttreten

Diese 9. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12. Dezember 2001 beschlossene 9. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17. Dezember 2001
 In Vertretung
 Rötters
 Erster Beigeordneter

**1. Satzung
 zur Änderung der Satzung
 über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
 vom 13.12.2001**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV W 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Straßenreinigung vom 19.12.2000 beschlossen.

§ 1

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehwege auf die Anlieger übertragen ist.

Das Straßenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

| Name der Straße | Reinigungs-klasse | | | | | Übertragung der Reinigungs-pflicht auf den Grundstücksei-gentümer lt. § 2 der Straßen-reinigungssatz | | | |
|--|-------------------|----|-----|------|---|--|---------------|-------------|---------------|
| | N | SI | SII | SIII | W | Straßenreinigung Winterdienst | | | |
| | | | | | | Geh- weg | Fahr- bahn | Geh- weg | Fahr- bahn |
| Dr.- Fabricius-Straße | x | | | | | x | x | x | x |
| Havelweg | x | | | | | x | x | x | x |
| Kleestraße | x | | | | | x | x | x | x |
| Bergahornstraße, gerade Hausnummern | x | | | | | x | | x | |
| ungerade Hausnummern | | | | | x | x | x | x | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene 1. Satzung zur Änderung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 13.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV.NW. S. 430) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Moers durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder durch den ruhenden oder fließenden Verkehr, durch Naturereignisse oder sonstige Störungen, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Falls die Reinigung jedoch aus zwingenden Gründen mehr als einen Monat eingestellt werden muss, werden die Gebühren für den Zeitraum der Unterbrechung ermäßigt.
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird zu je 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August, Beträge von 15,00 € bis 30,00 € am 15. Februar und 15. August fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
 - die Längen der der Erschließungsanlage (von der Stadt gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:
Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstückes, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.
Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
 - a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse) 2,28 €
 - b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird 31,77 €
 - c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich 13,45 €
sechsmal gereinigt wird
 - d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird 15,67 €
 - e) nur Winterwartung 0,15 €
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers vom 19.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze und Abgabensätze

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt beim Anschluss für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluss) 3,54 Euro je cbm Abwasser. Bei Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 % und beim Anschluss nur für Regenwasser 30 % der Gebühr für den Vollanschluss erhoben.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,44 Euro je cbm Abwasser. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt je

ab 1. Januar 2002 17,90 Euro.

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren- und Abgabenerhebung, Festsetzung und Fälligkeit

- (6) Die Gebühr bzw. die Vorausleistung oder die Abgabe wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, Beträge von 15,- Euro bis 30,- Euro werden je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2001
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**12. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
im Gebiet der Stadt Moers
(12. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)
vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023, des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), des § 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

1. § 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrener Grubeninhalts:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 15,77 Euro |
| b) aus Kleinkläranlagen | 20,62 Euro. |

2. § 14 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. § 14 Abs. 3 entfällt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (12. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (12. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2001
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallsatzung)
vom 13.12.2001**

Inhaltsverzeichnis:**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Bereitstellung der Abfallbehälter zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
- § 19 Sperrige Abfälle
- § 20 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 21 Anmeldepflicht
- § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 23 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 26 Gebühren
- § 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 28 Begriff des Grundstücks
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfa-

len (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 11.1998 (GV.NRW.1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

**§ 3
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
 - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
 - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
 - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 4. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
 5. Schlagabraum
 6. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
 - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 Ebenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe-

be in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.

7. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z. B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten).
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Stadt angenommen werden.
Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden.
Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

- (1) Für Haushalte erbringt die Stadt folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
 - a) die zweimalige Abfuhr von Grünschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
 - b) die Abfuhr von Weihnachtsbäumen
 - c) die ganzjährige Annahme von Grünschnitt
 - d) die Annahme von Almetallen
 - e) die Annahme von Elektro- und Elektronikschrott

Einzelheiten (z. B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines / ihre Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem / ihrem Grundstück oder einst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines / ihres Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der / die Anschlusspflichtige und jede(r) andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem / jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Stadt.
- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW S. 530 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.1984 (GV NW S. 670). Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nach der Pflanzen-Abfall-Verordnung bei Anschluss- und Benutzungszwang nicht erlaubt.

§ 9

Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch

für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr.6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.

- (2) Altglas und Altpapier aus Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Für die Altpapiersammlung aus Haushalten können auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt werden. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäße. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas und Altpapier über die örtlichen Sammel-systeme entsorgen.
- (3) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) zu entsorgen.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der / die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§3), ist verpflichtet, seine/ ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallgemeinschaften

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden von der Stadt folgende Behälter gestellt:
- | | |
|--------------------------|------------------|
| a) fahrbare Behälter mit | 60 Liter Volumen |
| b) fahrbare Behälter mit | 80 Liter Volumen |

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| c) fahrbare Behälter mit | 120 Liter Volumen |
| d) fahrbare Behälter mit | 240 Liter Volumen |
| e) fahrbare Behälter mit | 770 Liter Volumen |
| f) fahrbare Behälter mit | 1100 Liter Volumen |
| g) fahrbare Behälter mit | 2500 Liter Volumen |
| h) fahrbare Behälter mit | 5000 Liter Volumen |

§ 13

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.
- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person.
- (3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß vorzuhalten.
- (4) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

§ 14

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 770 oder 1.100 Liter können auf Antrag mehrmals wöchentlich (bis zu fünfmal wöchentlich) oder 14-tägig geleert werden. Abfallbehälter mit einem Volumen von 2,5 und 5,0 cbm können auf Antrag bis zu zweimal wöchentlich geleert werden.
- (2) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein Zählsystem erfasst.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und instandgehalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden

werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:

1. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 2. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
 3. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16

Bereitstellung der Abfallbehälter zur Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Altpapiertonnen und gelben Säcke sind von dem/ der Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

§ 17

Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Stadt rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18

Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.

- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19

Sperrige Abfälle

- (1) Der / die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den stadteigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde). Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Stadt.
- (4) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen durch die Stadt erfolgt quartalsweise. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekannt gemacht.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise ab 7.00 Uhr zu Abholen bereitzustellen. Schrott und Elektrogeräte sowie Kühlgeräte sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten des/ der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

§ 20

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrs (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflichten

§ 21

Anmeldepflicht

- (1) Der / die Anschlusspflichtige hat der Stadt unverzüglich zu melden
 - den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der Haushalte,

- bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den / die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die Stadt andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der / die bisherige auch der der / die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 22 Betretungsrecht

- (1) Der / die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Stadt neben den Angaben nach § 21 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510, SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen.
Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23 Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der / die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 21 und 22 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er / sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung des / der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem / ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die Stadt fest, dass die auf dem Grundstück des / der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Stadt vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen,

Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 26) oder Schadenersatz.

§ 25 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
1. Altpapier und Altglas, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden sind.
 2. Abfälle, die in Abfallbehältern (§ 12 Abs. 2) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt sind.
 3. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Stadt übers, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Von der Stadt beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Moers erhoben.

§ 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 28 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie
1. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 7 auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
 3. entgegen § 12 Abs. 2 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
 5. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe in die Sammelcontainer einfüllt;
 6. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
 7. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
 8. entgegen der Regelung des § 20 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
 9. entgegen § 21 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
 10. entgegen § 25 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 11. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
 13. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 16.12.1999 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

| <u>Nr.</u> | <u>EAK-Schlüssel-Nr.</u> | <u>Abfallart</u> |
|------------|--------------------------|---|
| 1. | 2003 01 | gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll) |
| 2. | 2001 08 | organ., kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Fritieröl und Küchenabfälle aus Kantinen) |
| 3. | 2003 03 | Straßenreinigungsabfälle |
| 4. | 2002 01 | kompostierbare Abfälle |
| 5. | 1908 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser |
| 6. | | nachstehende Problemabfälle werden entsorgt |
| | | aus Haushaltungen |
| | | aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungs- Verordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. |
| | 1606 01* | Bleibatterien |
| | 2001 20* | Batterien |
| | 1606 02* | Ni-Cd-Batterien |
| | 1606 03* | Quecksilbertrockenzellen |
| | 1606 04* | Alkalibatterien |
| | 0604 04 | quecksilberhaltige Abfälle |
| | 2001 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| | 0601 01 | Schwefelsäure und schweflige Säure |
| | 0601 02 | Salzsäure |
| | 0601 03 | Flusssäure |
| | 0601 04 | Phosphorsäure und phosphorige Säure |
| | 0601 05 | Salpetersäure und salpetrige Säure |
| | 1101 05 | saure Beizlösungen |
| | 1606 06 | Elektrolyte von Batterien und Akkus |
| | 0901 04 | Fixierlösungen |
| | 2001 17 | Photochemikalien |
| | 0901 01-03 | Entwickler auf verschiedenen Basen |
| | 0201 05 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft |
| | 0302 01-04 | diverse Holzkonservierungsmittel |
| | 0613 01 | anorgan. Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel |
| | 1801 05 | gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte |
| | 1802 04 | gebrauchte Chemikalien |

| | |
|--|--|
| 1602 01 | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten |
| 1302 02* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 2001 09* | Öle und Fette |
| 1302 01* | chlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle |
| 1502 01 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 0701 03/ 0702 03/ 0703 03/ 0704 03/ 0705 03/ 0706 03/ 0707 03 | diverse organische halogenfreie und halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 1402 01 | halogenierte Lösemittel u. -gemische |
| 1404 02/1405 02 | andere halogenierte Lösemittel und -gemische |
| 2001 13 | Lösemittel |
| 0801 01 | alte Farben und Lacke, die halogen. Lösemittel enthalten |
| 0801 02 | alte Farben und Lacke, die keine halogen. Lösemittel enthalten |
| 0801 03 | Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis |
| 2001 12 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze |
| 1605 02/1605 03 | andere Abfälle mit anorganischen/organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien |
| 2001 22 | Aerosole |

*: nachrangig zur Rücknahmeverpflichtung des Handels

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht

- Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/ die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenerpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/ die bisherige Gebührenerpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

| | |
|-------------------------|------------|
| von 770 Liter Volumen | 4.382,40 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 6.213,60 € |

- e) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

| | |
|-------------------------|------------|
| von 770 Liter Volumen | 5.478,00 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 7.767,00 € |

- f) Die Gebühr beträgt im Quartal bei 14-tägiger Leerung für einen Abfallbehälter

| | |
|-------------------------|----------|
| von 770 Liter Volumen | 547,80 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 776,70 € |

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalendervierteljahr (Quartal) berechnet.

- (2) a) Die Gebühr beträgt im Quartal für einen Restmüllbehälter

| | |
|-----------------------|----------|
| von 60 Liter Volumen | 44,70 € |
| von 80 Liter Volumen | 53,40 € |
| von 120 Liter Volumen | 71,40 € |
| von 240 Liter Volumen | 124,80 € |

bei 3 Leerungen im Quartal.

Bei weniger als 3 Leerungen im Quartal erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenerpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Für jede über 3 Leerungen im Quartal hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter

| | |
|-----------------------|---------|
| von 60 Liter Volumen | 5,70 € |
| von 80 Liter Volumen | 7,60 € |
| von 120 Liter Volumen | 11,40 € |
| von 240 Liter Volumen | 22,80 € |

- (3) a) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

| | |
|-------------------------|------------|
| von 770 Liter Volumen | 1.095,60 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 1.553,40 € |
| von 2.500 Liter Volumen | 2.532,90 € |
| von 5.000 Liter Volumen | 5.057,40 € |

- b) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

| | |
|-------------------------|-------------|
| von 770 Liter Volumen | 2.191,20 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 3.106,80 € |
| von 2.500 Liter Volumen | 5.065,80 € |
| von 5.000 Liter Volumen | 10.114,80 € |

- c) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

| | |
|-------------------------|------------|
| von 770 Liter Volumen | 3.286,80 € |
| von 1.100 Liter Volumen | 4.660,20 € |

- d) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Abfallbehälter

- (4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres für jedes Quartal durch einen Bescheid erhoben und zwar in der Weise, dass die Gebühren für das 1. Quartal endgültig und die Gebühren für das 2., 3. und 4. Quartal zunächst vorläufig als Vorauszahlung nach § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz NW festgesetzt werden. Die Höhe der Vorauszahlung für diese Quartale entspricht jeweils der Höhe der Gebühr für das erste Quartal nach § 3 dieser Gebührensatzung. Die endgültige Gebührenfestsetzung für das Kalenderjahr erfolgt mit einem besonderen Bescheid zu Beginn des Folgejahres. Dieser Bescheid kann mit dem für das Folgejahr zu erlassenden Gebührenbescheid zusammengefasst werden.

- (2) Die je Quartal festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

- (4) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepasst. Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächsten Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.

- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenerpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712 / SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

1. Die gewerblichen Bereiche der Stadt Moers können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.

2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

§ 3

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 4

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

§ 6

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 7

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen und Geräten werden dem Verursacher, bei Kindern und Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen, der Lohn für die Reparatur und Wiederherstellung und der Materialverbrauch zu Tagespreisen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 8

1. Die Gebühren werden nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Einstundensatz.

- 2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebshof bis zum Wiedereintreffen.

§ 10

- 1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 2. Die Stadt Moers übernimmt gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, keinerlei Haftung für Schäden, die durch zur Verfügung gestellte Fahrzeuge oder Sachen verursacht werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers vom 16. 12. 1999 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers

- 1. Gebühren für den Einsatz von Personal 36,00 €
- 2. Gebühren für den Einsatz von Geräten und Fahrzeugen
 - 2.1 Kehrmaschinen (14 t GG) 46,00 €
 - 2.2 Müllfahrzeuge (24/26 t GG) 54,00 €
 - 2.3 Kleinverdichter 15,00 €
 - 2.4 Klein-LKW (bis 4,0 t GG) 11,00 €
 - 2.5 Klein-LKW (bis 7,5 t GG) 16,00 €
 - 2.6 LKW mit Ladebordwand 20,00 €
 - 2.7 Hakenfahrzeug (26 t GG) 49,00 €
 - 2.8 Kanalreinigungsfahrzeug 46,00 €

GG = Gesamtgewicht

Bei anderen als den genannten Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird auf Anfrage ein Stundensatz ermittelt.

- 3. Sonderleerungen von Abfallgroßbehältern
 - 3.1 für einen Abfallgroßbehälter 770 L 1/12 der Quartalsgebühr
 - 3.2 für einen Abfallgroßbehälter 1.100 L 1/12 der Quartalsgebühr
- 4. Einmalige Aufstellung und Leerung von Abfallgroßbehältern
 - 4.1 für einen Abfallgroßbehälter 770 L 145,00 €
 - 4.2 für einen Abfallgroßbehälter 1.100 L 183,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers
(Baumschutzsatzung)
vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NW. 791), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) vom 18.07.1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Ziffer 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 2. Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Moers (Baumschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2001

In Vertretung

Rötters

Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die bisher geltende Höchstgeldbuße von 100.000 DM wurde für die Zeit ab dem 01.01.2002 auf 50.000 Euro festgesetzt.

SATZUNG
der Stadt Moers über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif)
vom 17.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung erhebt die Stadt Moers Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Mündliche Auskünfte.
- (2) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - a) Sachliche Gebührenfreiheit:
Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Persönliche Gebührenfreiheit:
Die persönliche Gebührenfreiheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 4**Besondere bare Auslagen**

- (1) Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.
- (2) Die Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Auslagen im Voraus ganz oder teilweise ersetzt werden.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

**§ 6
Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner.

**§ 7
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

**§ 8
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) vom 18.05.1998 außer Kraft.

**Tarif zur Satzung der Stadt Moers
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.12.2001**

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|---|---------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, | |
| | je angefangene halbe Stunde | 15,50 € |
| 2. | Kopien und Ausdrucke aus elektronischen Medien | |
| 2.1 | Kopien und Ausdrucke aus elektronischen Medien, die nicht unter lfd. Nrn. 8, 9, 10, 12 fallen | |
| 2.11 | bis DIN A 4 je Seite | 0,50 € |
| 2.12 | DIN A 3 je Seite | 1,00 € |
| 2.13 | DIN A 2 je Blatt | 2,50 € |
| 2.14 | DIN A 1 je Blatt | 5,00 € |
| 3. | Beglaubigungen | |
| 3.1 | von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite | 2,50 € |
| 3.2 | von Unterschriften oder Handzeichen | 1,50 € |

| | | | |
|-----------|---|---------|----------|
| 4. | Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge | | |
| 4.1 | nach Aktenlage | | 10,00 € |
| 4.2 | mit vorheriger Berechnung | | 20,00 € |
| 5. | Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum | | |
| 5.1 | für die erste Wohnung im Haus | | 100,00 € |
| 5.2 | für jede weitere Wohnung | | 25,00 € |
| 6. | Behördlicher Stadtplan, Maßstab 1 : 15.000 | | |
| 6.1 | an Endverbraucher, je Stück | | 5,00 € |
| 6.2 | an Wiederverkäufer, je Stück | | 3,00 € |
| 7. | Luftbildkarte, Maßstab 1 : 5.000, ausgenommen Luftbilder des Landesluftbildarchivs | | |
| | je Stück | | 8,00 € |
| 8. | Abgabe von Bauleitplänen | | |
| 8.1 | Flächennutzungsplan | | |
| 8.11 | Erläuterungsbericht, komplett | | 13,00 € |
| 8.12 | Legende, je Stück | | 5,00 € |
| 8.13 | Gesamtplan, 1 : 10.000, mehrfarbig, incl. Erläuterungsbericht und Legende, je Stück | | 55,50 € |
| 8.131 | Ausschnitt DIN A 1, mehrfarbig, je Stück | | 45,00 € |
| 8.132 | Ausschnitt DIN A 2, mehrfarbig, je Stück | | 37,00 € |
| 8.133 | Ausschnitt DIN A 3, mehrfarbig, je Stück | | 27,00 € |
| 8.134 | Ausschnitt DIN A 4, mehrfarbig, je Stück | | 20,50 € |
| 8.2 | Bebauungsplan / Fluchtlinienplan | | |
| 8.21 | Begründung, komplett | | 8,00 € |
| 8.22 | Textliche Festsetzungen als gesonderte Ausgabe, komplett | | 4,00 € |
| 8.23 | Gesamte Planzeichnung, s/w / farbig, pro Blatt | 41,50 € | 55,50 € |
| 8.231 | Ausschnitt DIN A 1, s/w / farbig, je Stück | 34,00 € | 45,00 € |
| 8.232 | Ausschnitt DIN A 2, s/w / farbig, je Stück | 27,50 € | 37,00 € |
| 8.233 | Ausschnitt DIN A 3, s/w / farbig, je Stück | 20,00 € | 27,00 € |
| 8.234 | Ausschnitt DIN A 4, s/w / farbig, je Stück | 15,50 € | 20,50 € |
| 8.24 | Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung, s/w / farbig | | |
| | Ausschnitt DIN A 0, je Stück | 10,50 € | 28,00 € |
| | Ausschnitt DIN A 1, je Stück | 8,50 € | 22,50 € |
| | Ausschnitt DIN A 2, je Stück | 7,00 € | 18,50 € |
| | Ausschnitt DIN A 3, je Stück | 5,00 € | 13,50 € |
| | Ausschnitt DIN A 4, je Stück | 4,00 € | 10,00 € |

9. Abgabe sonstiger amtlicher Pläne

(auch nicht mehr gültige Unterlagen)

| | | | |
|------------|---|---------|---------|
| 9.1 | Gesamte Planzeichnung, s/w / farbig, pro Blatt | 28,00 € | 41,50 € |
| 9.2 | Ausschnitt DIN A 1, s/w / farbig, je Stück | 22,50 € | 34,00 € |
| 9.3 | Ausschnitt DIN A 2, s/w / farbig, je Stück | 18,50 € | 27,50 € |
| 9.4 | Ausschnitt DIN A 3, s/w / farbig, je Stück | 13,50 € | 20,00 € |
| 9.5 | Ausschnitt DIN A 4, s/w / farbig, je Stück | 10,50 € | 15,50 € |
| 9.6 | Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung der Planzeichnung | 14,00 € | 21,00 € |
| | Ausschnitt DIN A 1, je Stück | 11,50 € | 17,00 € |
| | Ausschnitt DIN A 2, je Stück | 9,00 € | 14,00 € |
| | Ausschnitt DIN A 3, je Stück | 6,50 € | 10,00 € |
| | Ausschnitt DIN A 4, je Stück | 5,00 € | 8,00 € |

10. Abgabe digitaler Daten von Karten und Plänen

Die Daten werden im Allgemeinen auf 3,5"-Disketten abgegeben. Die Kosten für diese Datenträger sind in der Gebühr enthalten. Andere Datenträger werden gesondert berechnet

10.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr für digitale Daten von Karten und Plänen im ALK-GIAP-Format beträgt

| | |
|------------------|--------|
| a) je Objekt | 0,50 € |
| zuzüglich | |
| b) je Objektteil | 0,25 € |

Die Grundgebühr ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

10.2 Abschläge

- 10.21** Technisch bedingte nicht unerhebliche Abweichungen zwischen Auswertebereich und benötigtem Datenbereich bzw. zwischen selektierten und benötigten Daten sind durch einen angemessenen Abschlag von der Grundgebühr zu berücksichtigen.
- 10.22** Ebenso ist die Qualität der zugrundeliegenden Koordinaten, z.B. durch Netzspannungen beeinflusste, durch Homogenisierung, durch Digitalisierung bzw. nicht durch Berechnung bestimmte Koordinaten, durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen.
- 10.23** Fachbezogene Geometriedaten innerhalb des Datenbestandes sind je nach Aktualität mit einem Abschlag bis zu 50 % der Grundgebühr nach Nr. 11.1 zu berechnen.
- 10.24** Die Abschläge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.
- 10.3** Zuschläge
- 10.31** Die digitalen Daten werden im Normalfall im sequentiellen ALK-GIAP-Datenformat abgegeben. Andere Datenformate, die einen besonderen Aufwand für die Datenaufbereitung erfordern,

| | | |
|--------------|--|-----------------------|
| 10.32 | Die Zuschläge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden. | |
| 11. | Abgabe nichtamtlicher Pläne (Lagepläne u. a.) als s/w-Kopie | |
| 11.1 | Gesamte Planzeichnung, je Stück | 28,00 € |
| 11.11 | Ausschnitt DIN A 1, je Stück | 22,50 € |
| 11.12 | Ausschnitt DIN A 2, je Stück | 18,50 € |
| 11.13 | Ausschnitt DIN A 3, je Stück | 13,50 € |
| 11.14 | Ausschnitt DIN A 4, je Stück | 10,00 € |
| 11.2 | Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung, je Stück | 7,00 € |
| | Ausschnitt DIN A 1, je Stück | 5,50 € |
| | Ausschnitt DIN A 2, je Stück | 4,50 € |
| | Ausschnitt DIN A 3, je Stück | 3,50 € |
| | Ausschnitt DIN A 4, je Stück | 2,50 € |
| 12. | Höhenangaben | |
| 12.1 | Auszüge aus der Kartei der städt. NivP je Punkt | 10,50 € |
| 12.2 | Auszüge aus den Höhenfestlegungen von Straßenausbauplanungen (Längenschnitte, Querprofile, Deckenhöhenpläne) je Fall / Objekt | |
| 12.21 | Gesamtplan, größer DIN A 3, je Stück | 22,50 € |
| 12.22 | Ausschnitt, DIN A 3, je Stück | 13,50 € |
| 12.23 | Ausschnitt, DIN A 4, je Stück | 10,50 € |
| 12.3 | Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung | |
| 12.31 | Gesamtplan, größer DIN A 3, je Stück | 5,50 € |
| 12.32 | Ausschnitt, DIN A 3, je Stück | 3,50 € |
| 12.33 | Ausschnitt, DIN A 4, je Stück | 2,50 € |
| 13. | Auskünfte an Ingenieurbüros, Architekten, Bauträger usw., soweit nicht die übrigen Tarifnummern zutreffen | |
| 13.1 | einfacher Art und geringem Umfang je Fall / Objekt | 11,00 € |
| 13.2 | größeren Umfangs oder mit besonderen Untersuchungen (z.B. Rückgriff auf nicht mehr gültige Unterlagen) je Fall / Objekt | 22,00 € |
| 14. | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch | |
| | je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung | 15,50 € |
| 15. | Geschichtliche Auskünfte des Stadtarchivs | |
| | je angefangene halbe Stunde Arbeitsleistung | 15,50 € |
| 16. | Überlassung von Sitzungsräumen an Dritte | |
| | je Benutzung und Tag | 0,45 €/m ² |

17. Für sonstige Leistungen, die nicht Bestandteil dieses Tarifs sind, werden die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Die anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes(Personal-, Sach- und Gemeinkosten) sowie die Materialkosten sind in Rechnung zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Verwaltungsgewehre (Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.12.2001
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Moers
vom 14.11.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.8.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342) sowie des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer (VStG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 (GV NW S. 361 / SGV NW 61 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes vom 14.06.1988, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 18 des VStG vom 14.12.1965 werden die Steuersätze in der Stadt Moers wie folgt festgesetzt:

Nach der Roheinnahme

- 1) Die Pausch-Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 19 und 20 VStG festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§§ 9 und

10 VStG) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 VStG ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- 2) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- 3) Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 2

Abweichend von § 19 des VStG werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

Nach festen Sätzen

- 1) Die Pausch-Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- 2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a VStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138 € und für sonstige Apparate 30 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- 3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b VStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 € und für sonstige Apparate 22,50 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- 4) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- 5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 VStG bleiben unberührt.
- 6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 3

Abweichend von § 20 des VStG werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

Nach der Größe des benutzten Raumes

- 1) Für die Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pausch-Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes wird nach dem Flächeninhalt der für die

Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien. Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- 2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 €, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 VStG für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 €- Wird ein Tanzgeld erhoben, so erhöht sich die Steuer um 100 v.H. dieses Satzes. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Absatz 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes zugrunde zu legen.
- 3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 50 v.H. der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- 4) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 führt.

§ 4

Die sonstigen Bestimmungen des VStG werden von dieser Satzung nicht betroffen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer bleibt das Vergnügungssteuergesetz.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 01.07.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 14.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) hingewiesen.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder

der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Moers, den 14.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Stadt Moers vom 14.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Moers gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 80,40 €,
- b) zwei Hunde gehalten werden 92,40 € je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 104,40 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Moers aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- (2) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (4) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt.
- (5) Die Steuerermäßigung ist nur für einen Hund zu gewähren.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalen-

dermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerergünstigung vorliegen.

- 3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten, Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt an-

zumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung an das Steueramt der Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr von 3,00 € ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsverfahren

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

§ 11 Geldbuße

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 600,00 € geahndet werden.
- (2) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung ist der Bürgermeister.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Moers vom 14.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516 / SGV NW 2023) hingewiesen.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Moers, den 14.11.2001

Hofmann
Bürgermeister

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306 / SGV. NW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1995 (GV. NW. S. 384) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegengebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengebrauch).

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) jedoch nicht regelmäßig an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen bis zu 3 Tagen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange (z.B. Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs) dies erfordern.

**§ 5
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

**§ 6
Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Eine Beantragung zugunsten Dritter ist nur mit deren schriftlich nachgewiesenen Einverständnis zulässig. Werden Rechte Dritter durch die Sondernutzungssatzung beeinträchtigt, so ist deren Einverständnis durch den Antragsteller schriftlich einzuholen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf zugunsten des Antragstellers erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Übertragung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger
 - b) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
 - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1995 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Moers vom 12.12.2001

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten nach Maßgabe der unten angeführten Zoneneinteilung für das gesamte Stadtgebiet.
 2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Nicht-kontinuierliche Nutzungen sind nur für die Dauer von längstens einem Monat zu erlauben.
 3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro (DM) aufgerundet, angefangene Quadratmeter sind voll zu berechnen.
 4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - 4.1 für nichtkommerzielle Sondernutzungen
25,00 Euro
(48,90 DM)
 - 4.2 für kommerzielle Sondernutzungen
50,00 Euro
(97,79 DM)
 - 4.3 für kommerzielle Sondernutzungen bei Großveranstaltungen abweichend zu Punkt 4.2 in den Fällen der Ziff. 3 unter B.1. für den 1. Tag
60,00 Euro
(117,35 DM)
für jeden weiteren Tag
45,00 Euro
(88,01 DM)
 5. Für Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i.S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller zu führen. Für Sondernutzungen der politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.
 6. Aufgrund der mit der Deutschen Städte-Medien GmbH getroffenen Vereinbarung werden alle Sondernutzungen, bei denen öffentliche Fläche zu Werbezwecken in Anspruch genommen wird, von dieser berechnet.
- #### B. Gebührensätze
- I. Berechnung nach genutzter Fläche und Zeitraum (Angaben in Euro (DM) pro m² und Monat)

| | Zone 1 | Zone 2 | Zone 3 |
|---|---|-----------------|-----------------|
| | Euro / (DM) | | |
| 1. Warenauslagen vor Ladenlokalen Lotterieveranstaltungen | 9,00 (17,60) | 7,00 13,69 | 5,00 9,78) |
| 2. Freisitze, Straßencafés (Aufstellung von Tischen und Stühlen) | 6,00 (11,74) | 5,50 10,76 | 5,00 9,78) |
| 3. a) Verkaufswagen, Imbiss- buden, Trinkhallen, Kioske | 20,00 (39,12) | 15,00 29,34 | 10,00 19,56) |
| b) Informations- und Verkaufsstände, Vitrinen im Rahmen von kommerziellen Veranstaltungen | 20,00 (39,12) | 15,00 29,34 | 10,00 19,56) |
| 4. Frühlings- und Volksfeste, Schützenfeste, Musikveranstaltungen u.ä. | 7,00 (13,69) | 6,00 11,24 | 5,00 9,78) |
| 5. Zirkusveranstaltungen | - | 0,75 (1,47) | 0,50 0,98) |
| 6. Spielgeräte, ambulante Waren- und sonstige Automaten | | | |
| a) kommerziell | 12,00 (23,47) | 10,00 19,56 | 8,00 15,65) |
| b) nicht kommerziell | 1,50 (2,93) | 1,50 2,93 | 1,00 1,96) |
| | (einheitliche Tarife in allen 3 Zonen) | | |
| 7. Bauzäume, -gerüste, -maschinen, -buden, -container, Arbeitswagen, Gehwegüberfahrten und sonstige Baustelleneinrichtungen | | 3,50 (6,85) | |
| 8. Materiallagerung | | 3,50 (6,85) | |
| 9. Nichtkommerzielle Veran- staltungen jeglicher Art | | 4,00 (7,82) | |
| 10. Masten (für Freileitungen u.a.) | | 6,00 (11,73) | |
| 11. Fahrradständer (ohne Werbung) | | kostenfrei | |

II. Berechnung nach pauschalen Gebührensätzen

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Betrag Euro / (DM) |
|-------------|--|-----------------------|
| 1 | Veranstaltung von nichtkommerziellen Straßenfesten (Nachbarschaftsfesten) bis 3 Tage Dauer | 21,00 (41,07) |
| 2 | Befahren der Fußgängerzone außerhalb der festgesetzten Be- und Entladezeiten | |
| a) | Befahren zum Erreichen der Anwohnerparkplätze (pro PKW/Bewilligungsdauer pro Kalenderjahr) | 11,00 (21,51) |

| | | |
|----|---|------------------|
| b) | regelmäßiges Befahren zum Erreichen des Geschäftslokales (KFZ/Kalenderjahr) | 26,00 (50,85) |
| c) | alle sonstigen Nutzungen (Bewilligungsdauer bis längstens einen Monat) | 11,00 (21,51) |
| 3 | Nichtkommerzielle Informationsstände | 8,00 (15,65) |
| 4 | Aufstellung eines Containers für die Dauer von bis zu 3 Tagen | 16,00 (31,29) |

C. Zoneneinteilung

1. Zone 1 umfasst den jeweils als Fußgängerzone teileingezogenen Bereich der Straßenfläche in der Innenstadt sowie die Homberger Straße zwischen Königlicher Hof und Klever Straße sowie den Kastellplatz und den Neumarkt.
2. Zone 2 umfasst die
 - Homberger Straße zwischen Sand- und Cecilienstraße und Karlsplatz,
 - Bismarckstraße zwischen Donaustraße und Barbarastraße, Leissstraße, Zwickauer Straße, Jahnstraße, Moselstraße zwischen Zwickauer- und Eupener Straße,
 - Bahnhofstraße zwischen Nieper Straße und Moerser Straße sowie Hermann-Thelen-Platz und Bapaumeplatz,
 - Bendmannstraße zwischen Friedhofstraße und Moerser Straße,
 - Römerstraße zwischen Gerhard- und Ruhrorter Straße,
 - Linforter Straße zwischen Hoher Weg und Grubenstraße und Repelen Markt,
 - Kurt-Schumacher-Allee von Rathausallee bis Konrad-Adenauer-Straße
 - sowie das durch die Repelener Straße (bis Mühlenstraße), Mühlenstraße, Rheinberger Straße (zwischen Mühlen- und Wilhelm-Schroeder-Straße), Wilhelm-Schroeder-Straße, Klever Straße (von Wilhelm-Schroeder-Straße bis Homberger Straße), Xantener Straße (zwischen Homberger Straße und Essenberger Straße), Essenberger Straße (zwischen Xantener Straße und Homberger Straße), Augustastraße, Uerdinger Straße (von Augustastraße bis Carl-Schultze-Damm), Carl-Schultze-Damm (Wallanlage) und Krefelder Straße von Carl-Schultze-Damm bis Unterwallstraße umschlossene Gebiet einschließlich der genannten Straßen bzw. Straßenteile, soweit dieses nicht in Zone 1 erfasst ist.
3. Zone 3 umfasst alle sonstigen Straßen

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.12.2001 beschlossene **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2001

Hofmann
Bürgermeister

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten vom 14.12.2001

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48 / SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW. S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet Moers beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem am bzw. im Fahrzeug angebrachten Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für den Neumarkt, den Kastellplatz, das obere Parkdeck am Neuen Wall, den Bereich Uerdinger Straße/Südring einschließlich weiterer 22 Stellplätze entlang des Südrings, den Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche), Im Rosenthal, Parkplatz Kautzstraße/Hopfenstraße, das Parkhaus Kautzstraße, die Haagstraße, die Hanckwitzstraße, die Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße), die Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Mittelstraße), die Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße) den Ostring/Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße), die Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße), die Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße), die Mittelstraße, die Otto-Hue-Straße, den Friedrich-Ebert-Platz, die Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße), der Karl-Hoffmeister-Platz und die Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz) auf 0,50 €-Cents für die erste Stunde und auf 1,00 € für jede weitere Stunde festgesetzt.

§ 2

Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 19.09.2001 beschlossene Gebührenordnung für Parkscheinautomaten wird hiermit zum öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.12.2001

Hofmann
Bürgermeister

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (4. Hauptsatzungsänderung) vom 13. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1999 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 247) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,00 Euro € festgesetzt.
2. § 6 Abs. 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25 Euro € je Stunde überschreiten.
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister über:
 - a) Versetzungen und Abordnungen zu anderen Dienstherren,
 - b) Entlassungen von Beamten/Beamtinnen,
 - c) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
 - d) Widersprüche,
 - e) Genehmigungen von Nebentätigkeiten nachgeordneter Bediensteter,
 - f) Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit,
 - g) Beurlaubungen ohne Dienstbezüge und
 - h) Zuweisungen von Beamten mit deren Zustimmung an andere Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches des BRRG

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12. Dezember 2001 beschlossene „4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (4. Hauptsatzungsänderung)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 13. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW: S. 245) und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers hat der Rat der Stadt am 12. Dezember 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers in der Fassung der 3. Änderung vom 16. Dezember 1999 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 20. Dezember 1999, Seite 249) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Buchstabe c)

Die bisherige DM-betragsmäßige Festsetzung 24.000,— DM wird geändert in "12.000,— €".

2. § 9 Abs. 2

Buchstabe b)
Die betragsmäßige Festsetzung von 70.000,— DM wird geändert in "35.000,— €".

Die betragsmäßige Festsetzung von 200.000,— DM wird geändert in "100.000,— €",

Buchstabe h)

Die bisherige betragsmäßige Festsetzung 50.000,— DM wird geändert in "25.000,— €".

Buchstabe j)

Die bisherige betragsmäßige Festlegung 25.000,— DM wird geändert in "12.500,— €".

Buchstabe l)

Die bisherige betragsmäßige Festlegung 70.000,— DM wird geändert in "35.000,— €" und die betragsmäßige Festlegung 200.000,— DM wird geändert in 100.000,— €".

3. Nach § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

§ 17 a Werksausschuss

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Service-Betriebe der Stadt Moers" ist ein Werksausschuss gebildet. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der "Betriebsatzung für die Service-Betriebe der Stadt Moers".

4. § 18 Abs. 3

Die bisherige betragsmäßige Festlegung von 100.000,— DM wird geändert in "50.000,— €".

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 12. Dezember 2001 beschlossene „4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

Schulgeldordnung (Euro-Fassung ab 2002)

Der Rat der Stadt Moers beschloss in seiner Sitzung am 8. November 2000 nachfolgende Entgeltordnung für die Moerser Musikschule:

| A. Höhe des Schulgeldes | SchülerInnen aus Moers | | SchülerInnen von außerhalb | | | | | |
|---|------------------------|---|----------------------------|---|--------|--------|--------|----------|
| | Kinder/ Jugendliche | Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr | Kinder/ Jugendliche | Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr | | | | |
| | € mtl. | €/Jahr | € mtl. | €/Jahr | € mtl. | €/Jahr | € mtl. | €/Jahr |
| 1. <u>Klassenunterricht</u> | | | | | | | | |
| Musikalische Früherziehung | 18,50 | 222,00 | 19,00 | 228,00 | 21,50 | 258,00 | 21,50 | 258,00 |
| Musikalische Grundausbildung | | | | | | | | |
| Musik und Bewegung u. ä. (je 60 Min. wöchentlich) | | | | | | | | |
| 2. <u>Instrumental- u. Vokalunterricht</u> | | | | | | | | |
| 2. 1. Einzelunterricht (45 Min.) | 61,50 | 738,00 | 74,00 | 888,00 | 74,00 | 888,00 | 88,00 | 1.056,00 |
| 2. 2. Kurzunterricht (30 Min.) | 45,00 | 540,00 | 54,00 | 648,00 | 54,00 | 648,00 | 63,50 | 762,00 |
| 2. 3. Sonder-Kurzstunde (20 Min.) | 33,00 | 396,00 | 40,00 | 480,00 | 40,00 | 480,00 | 48,00 | 576,00 |
| 2. 4. Gruppenunterricht (45 Min.) | | | | | | | | |
| 2 SchülerInnen | 37,00 | 444,00 | 44,00 | 528,00 | 44,00 | 528,00 | 52,50 | 630,00 |
| 3 SchülerInnen | 26,50 | 318,00 | 32,00 | 384,00 | 32,00 | 384,00 | 38,00 | 456,00 |
| 4 und mehr SchülerInnen | 23,00 | 276,00 | 27,50 | 330,00 | 27,50 | 330,00 | 33,00 | 396,00 |
| 2. 5. Flexibler Gruppenunterricht (60 Min.) | | | | | | | | |
| 3 SchülerInnen | 36,50 | 438,00 | 44,00 | 528,00 | 44,00 | 528,00 | 52,50 | 630,00 |
| 4 SchülerInnen | 30,50 | 366,00 | 36,50 | 438,00 | 36,50 | 438,00 | 44,00 | 528,00 |
| 5 SchülerInnen | 26,50 | 318,00 | 32,00 | 384,00 | 32,00 | 384,00 | 38,00 | 456,00 |
| 2. 6. Ergänzende Gruppe zum Suzuki-Instrumental-Unterricht (45 Min.) | 16,00 | 192,00 | 16,00 | 192,00 | 19,50 | 234,00 | 19,50 | 234,00 |
| 3. <u>Ensemble- und Ergänzungsfächer</u> | | | | | | | | |
| Spielkreise, Orchester, Schulbands Chor usw. | | | | | | | | |
| für InstrumentalschülerInnen MMS | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| für schulfremde TeilnehmerInnen | 8,00 | 96,00 | 10,00 | 120,00 | 8,00 | 96,00 | 10,00 | 120,00 |
| 4. <u>Instrumentenmiete</u> | | | | | | | | |
| für Instrumente der Moerser Musikschule und des Förderkreises MMS e.V. | 10,00 | 120,00 | 10,00 | 120,00 | 10,00 | 120,00 | 10,00 | 120,00 |

B. Ermäßigungen

Schulgeldermäßigungen können gewährt werden als

1. Familienermäßigung

- 6 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 2 Teilnehmern aus einer Familie
- 2 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 3 und mehr Teilnehmern aus einer Familie

2. Sozialermäßigung

Der Moers-Pass wird für die Sozialermäßigung berücksichtigt.

3. Sonderförderung

Besonders begabte und leistungsfähige SchülerInnen erhalten im Rahmen einer gesonderten Regelung

- a) verlängerten Hauptunterricht im Rahmen der Begabtenförderung (BF)
- b) verlängerten Hauptfach- und zusätzlichen Unterricht in den erforderlichen Pflichtfächern im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung (SVA).

C. Zahlungsweise

Es handelt sich um ein Jahres-Schulgeld. Daher sind die einzelnen Raten auch während der Ferien zu entrichten.

Das Schulgeld ist in einem zweimonatigen Rhythmus jeweils bis spätestens zum 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember eines jeden Jahres fällig.

Das Schulgeld wird grundsätzlich bargeldlos gezahlt, und zwar auf eines der Konten, welche die Stadtkasse Moers bei allen Sparkassen und Banken in Moers führt oder auf Konto Nr. 2867-502 bei der Postbank Köln BLZ 370 100 50).

Die Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt.

D. Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung wurde durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 8. November 2000 geändert und gilt in dieser Fassung ab dem 1. Januar 2002.

Moers, den 13.12.2001

Stadt Moers
Moerser Musikschule
Im Auftrag
Heinemann
Schulleiter

**Satzung
der Servicebetriebe Stadt Moers
vom 05.12.2001**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.11.2001 aufgrund der §§ 7. 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Einrichtung**

- (1) Die Servicebetriebe Stadt Moers werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die
 - Abfallentsorgung und Stadtreinigung als eigenständige Aufgabe und die
 - Auftragsweise Ausführung:
 - der Straßenunterhaltung,
 - der Grünflächenunterhaltung,
 - des Friedhofswesen,
 - der Reparaturen an / in Gebäuden,
 - der Stadtentwässerung,
 - bei Veranstaltungen

und alle den Betriebszweck fördernden Nebenbetriebe und Geschäfte. Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben, die ihr von der Stadt zugewiesen werden, übernehmen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich an anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.

**§ 2
Name der Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen Servicebetriebe Stadt Moers.

**§ 3
Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Rat der Stadt Moers zum Ersten Werkleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.
- (2) Die Servicebetriebe Stadt Moers werden von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit privaten Dritten.
- (3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Servicebetriebe Stadt Moers verantwortlich.

**§ 4
Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Werksausschusses werden nach § 50 Abs. 3 GO durch den Rat gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegenden Tarifgestaltungen berühren.
 - b) Erfolggefährdende Mehraufwendungen i.S. von § 15 EigVO.
 - c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 € übersteigen.
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag 50.000 € übersteigt.
 - f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der ursprünglichen Forderung 50.000 € übersteigt.
 - g) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung von Vorkaufsrechten an Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.

- h) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten, soweit deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt auf der Grundlage des Wertes, der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes.
 - i) Verfügung über sonstiges Betriebsvermögen sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
 - j) Vergabe von Aufträgen nach der Vergabeordnung, soweit nicht die Werkleitung hierfür zuständig ist.
 - k) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - l) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
 - m) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen.
- (3) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 43 Abs. 1, Satz 4 und 5 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Werksausschusses.
- (5) Der Werksausschuss tagt mindestens vierteljährlich in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann darüber hinaus einberufen werden, so oft es die Geschäfte der Servicebetriebe Stadt Moers verlangen oder wenn 1/5 der Ausschußmitglieder oder eine Fraktion oder die Werkleitung unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände die Einberufung fordern.

Der Werksausschuss wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (6) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

Der Stadtkämmerer ist Mitglied des Werksausschusses. Er nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil. Er wird im Verhinderungsfall vom Leiter des Amtes für Finanzen und Beteiligungen/Leiter Beteiligungen vertreten.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
- b) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Servicebetriebe Stadt Moers;
- c) Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Servicebetriebe Stadt Moers;
- d) Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts;
- e) Umwandlung der Rechtsform der Servicebetriebe Stadt Moers oder von Unternehmen, an denen die Servicebetriebe Stadt Moers maßgebend beteiligt ist.
- f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- g) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- h) Bestellung der Werkleiter;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes;
- k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Der Bürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Servicebetriebe Stadt Moers rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Kämmerer ist Mitglied des Werksausschusses. Er nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Servicebetrieben Stadt Moers sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden durch die Werkleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die bei den Servicebetrieben Stadt Moers beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Servicebetriebe Stadt Moers vermerkt.

§ 9

Vertretung der Servicebetriebe Stadt Moers

- (1) Unbeschadet der anderen Organe zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Moers in den Angelegenheiten der Servicebetriebe Stadt Moers durch die Werkleitung vertreten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen der Servicebetriebe Stadt Moers ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister der Stadt Moers" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Servicebetriebe Stadt Moers ist nach den Vorschriften des § 64 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Werkleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Stadt Moers öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der Servicebetriebe Stadt Moers beträgt 100.000 €.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Servicebetriebe Stadt Moers haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 50.000 € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 13

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Bürgermeister, den Kämmerer und den Werksausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 14. November 2001 beschlossene "Satzung der Servicebetriebe Stadt Moers" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 5. Dezember 2001

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen)

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.12.2001** beschlossen:

1. Die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Zielsetzung:
Die Wohnbauflächendarstellung soll in zwei Teilbereichen durch die Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ersetzt werden.
Die östlich an die Wohnbaufläche angrenzende Fläche für die Landwirtschaft soll in einem Teilbereich in Grünfläche und im nordöstlichen Bereich ein Teil der dargestellten Grünfläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Die Grünfläche wird mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagernd dargestellt. Damit wird eine entsprechende Herleitungsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 134 geschaffen.
2. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch soll verzichtet werden, da die Unterrichtung und Erörterung mit den Bürgern bereits auf der Grundlage der Konzepte zum Bebauungsplan Nr. 134 erfolgt ist.
3. Der Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes soll mit zugehörigem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

II. Der Entwurf der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

7. Januar bis einschließlich 6. Februar 2002

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar

| | | |
|-----------------------|------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 14.00 Uhr | |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Änderungsbereich: Moersbach, Theodor-Heuss-Straße, Hermann-Vennemann-Straße, Eickschenweg



Moers, den 14.12.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Technischer Dezernent

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Moers, Rheinkamp (Eicker Wiesen-Ost)

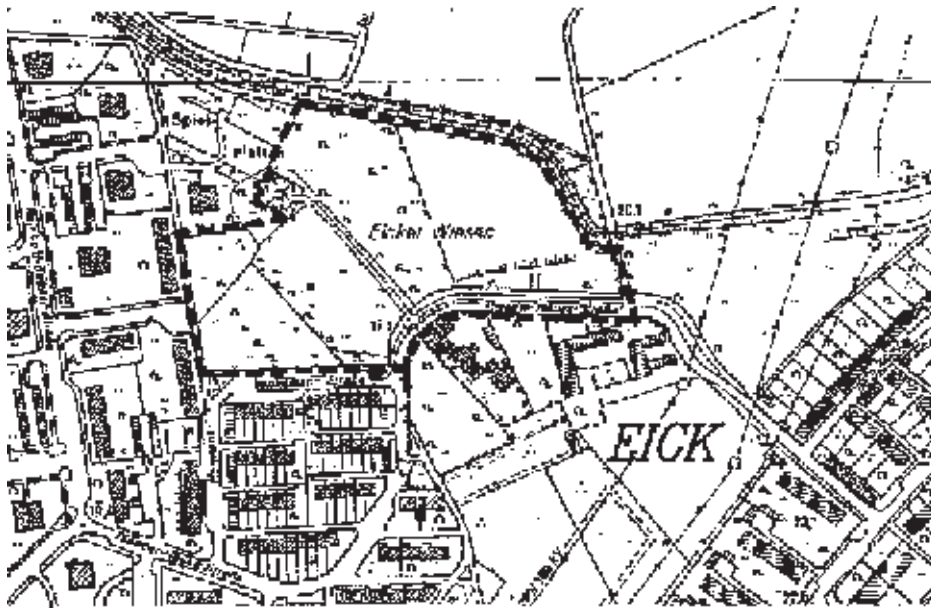
- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.12.1998** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:
1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Moers, -Rheinkamp, Eicker Wiesen-Ost- gem. § 2 BauGB,
 2. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB .
- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- II. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.12.2001** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 mit dessen Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Repelen, Flur 37 und 38

Der räumliche Geltungsbereich liegt östlich des Eickschenweges, nördlich der Hermann-Vennemann-Straße und der Theodor-Heuss-Straße sowie südlich des Moersbaches.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 der Stadt Moers - Rheinkamp, Eicker Wiesen-Ost - mit Begründung und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage liegt in der Zeit vom

7. Januar bis einschließlich 6. Februar 2002

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

| | | |
|-----------------------|------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 14.00 Uhr | |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 14.12.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Technischer Dezernent

Bekanntmachung der Stadt Moers

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers, Schwafheim
(Jan-Hus-Straße / Düsseldorfer Straße)**

- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.12.2001** beschlossen:
 - 1. Die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Zielsetzung:
Die Wohnbaufläche und die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll als Mischgebiet dargestellt werden, um eine entsprechende Herleitungsgrundlage für den Bebauungsplan Nr. 360 zu schaffen.
 - 2. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch ist zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung mit den Bürgern bereits zuvor auf der Grundlage der Konzepte zum Bebauungsplan Nr. 360 erfolgt ist.
 - 3. Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit zugehörigem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

- II. Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

7. Januar bis einschließlich 6. Februar 2002

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar

| | | |
|-----------------------|------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 14.00 Uhr | |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Änderungsbereich: Kirchweg, Düsseldorfer Straße, Martin-Luther-Ring, Jan-Hus-Straße



Moers, den 14.12.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Technischer Dezernent

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße),
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim (Kirchweg/Dorfstraße) und Teilaufhebung
der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.12.2001** beschlossen:

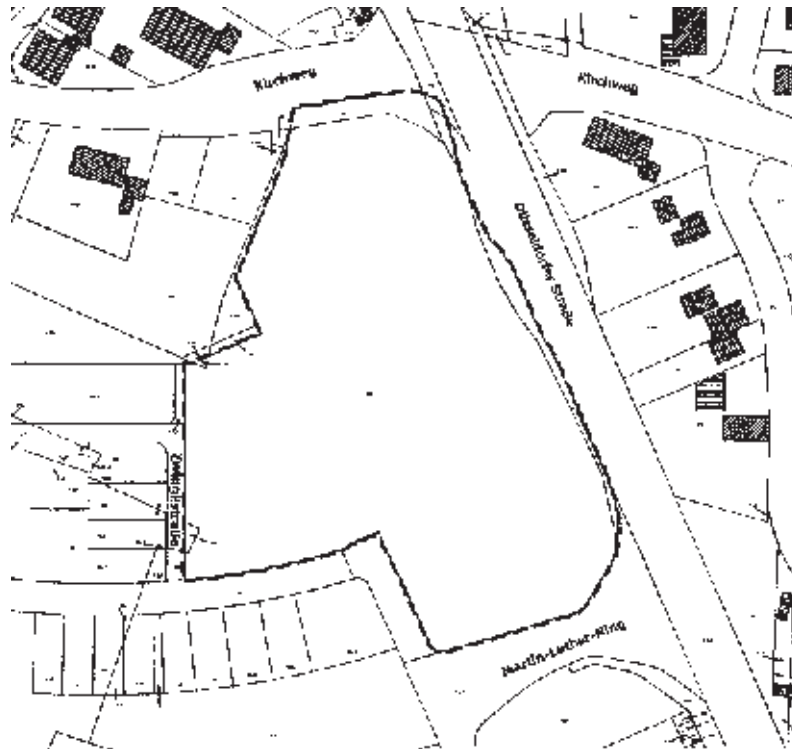
1. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße) mit dessen Begründung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage sowie die Teil-aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 öffentlich auszulegen

Räumlicher Geltungsbereich

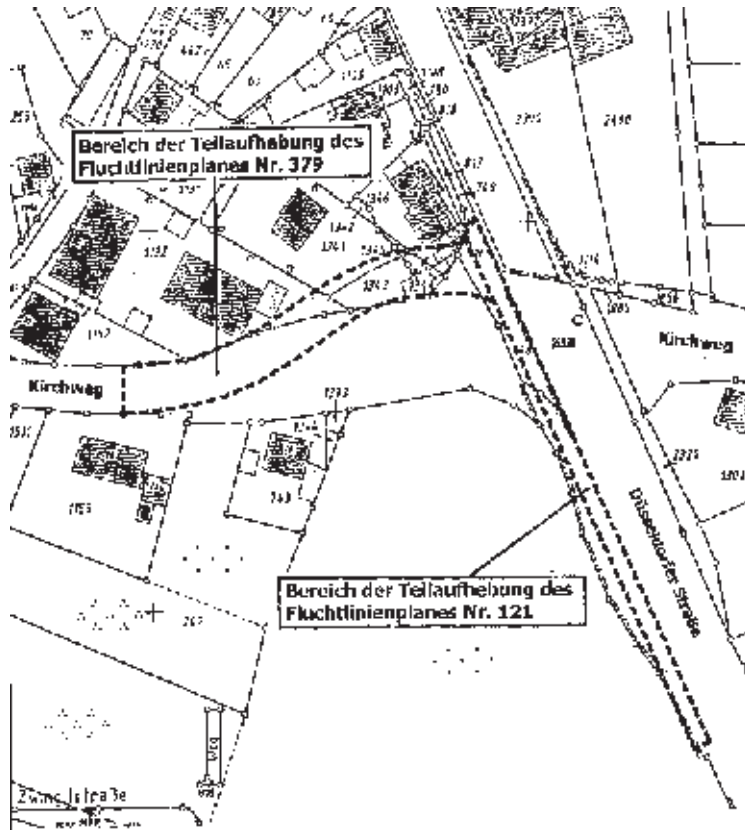
Gemarkung Schwafheim, Flur 2 und 3

Westseite der Düsseldorfer Straße, Nordseite und Ostseite Martin-Luther-Ring, Ostseite Zwinglistraße und Südseite Kirchweg

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- 2. für die im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten räumlichen Geltungsbereiche die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379 öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße) mit Begründung und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 sowie die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne liegen in der Zeit vom

7. Januar bis einschließlich 6. Februar 2002

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und zwar

| | | |
|-----------------------|------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 8.00 - 14.00 Uhr | |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 14.12.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Technischer Dezernent

23-15 U 10/Allgem.

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus dem Umlegungsverfahren Nr. 10 der Stadt Moers, "Am Moersbach" zu entlassen:

| | |
|----------------|--|
| Beschluss vom: | 29.11.2001 |
| Gemarkung: | Repelen |
| Flur: | 35 |
| Nr./Nrn. | 1394, 1395, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1409, 1920 |
| Grundbuch von: | Repelen |
| Blatt: | 0035 |

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 12.12.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L.S.

23-15 U 11/8 a

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus dem Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers, "Im Ufporter Feld" zu entlassen:

| | |
|----------------|-----------|
| Beschluss vom: | 29.11.01 |
| Gemarkung: | Repelen |
| Flur: | 46 |
| Nrn. | 100, 1649 |
| Grundbuch von: | Repelen |
| Blatt: | 8908 |

Die Änderung ist durch schriftliche Mitteilung vom 03.12.01 den Eigentümern gegenüber wirksam geworden.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 12.12.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L.S.

23-15 U11/8

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, das nachstehend aufgeführte Nr. 11 der Stadt Moers, "Im Ufporter Feld" zu entlassen:

| | |
|----------------|------------|
| Beschluss vom: | 29.11.2001 |
| Gemarkung: | Repelen |
| Flur: | 46 |
| Nr. | 1650 |
| Grundbuch von: | Repelen |
| Blatt: | 1076 A |

Die Änderung ist durch schriftliche Mitteilung vom 03.12.01 dem Eigentümer gegenüber wirksam geworden.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 12.12.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L.S.

23-15 U 11/Verkäufe, Entlassungen

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, das nachstehend aufgeführte Grundstück aus dem Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers, "Im Urtorfer Feld" zu entlassen:

Beschluss vom: 29.11.2001
Gemarkung: Repelen
Flur: 46
Nr./Nrn. 1652
Grundbuch von: Repelen
Blatt: 0046

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 12.12.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L.S.

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

(Wassergewinnungsanlage Niep-Süsselheide)

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellte Antrag der Energie Wasser Niederrhein GmbH -ENNI-, Uerdinger Straße 31, 47441 Moers,

als Betreiberin des Wasserwerks Niep-Süsselheide
(Unternehmerin)

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I Nr. 58 S. 1695) i. V. m. §§ 24, 26 und 27 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NW. Nr. 77) liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NW. S. 602) ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung vom **19.12.2001** in der Zeit vom

7. Januar bis 6. Februar 2002 einschließlich

während der Dienststunden

beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, Zimmer 109, **zu jedermanns Einsicht** aus.

Der Antrag sieht vor aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen auf folgenden Grundstücken

| | |
|-------------|------------------|
| Kreis: | Wesel |
| Gemarkung: | Vluyn |
| Flur: | 3 |
| Flurstücke: | 135, 138 und 312 |

mittels der Brunnen 1, 2, 3a, 4, 5, 6a, 7a, 8a, 9R, 19a, 11a, 12, 13n, 14n, 15n und 16n Grundwasser in einer Menge von insgesamt bis zu

| |
|----------------|
| 600 m³/h |
| 14.400 m³/d |
| 400.000 m³/30d |
| 4.000.000 m³/a |

zu entnehmen, und im Wasserwerk Niep-Süsselheide der ENNI GmbH zu Trinkwasser aufzubereiten und im Versorgungsgebiet zu verbrauchen.

Die Stunden-, Tage- und Jahresentnahmen für die einzelnen Brunnen sind in den Antragsunterlagen näher bezeichnet und beschrieben.

Zu den Details des Förderkonzepts wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen im Anschluss an die öffentliche Auslegung beträgt nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG

vier Wochen.

Die Einwendungsfrist endet somit am **Mittwoch, den 6. März 2002.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NW mit **Ablauf dieser Einwendungsfrist** alle **Einwendungen ausgeschlossen** sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei mehr als 50 Einwendungen die Ladung zu einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Einwendungen vorliegen.

Der Antrag sieht vor aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Brunnen Grundwasser zu entnehmen, um es für die öffentliche Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Einwendungen können schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift spätestens bis vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 6. März 2002) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – in 40408 Düsseldorf, Postfach 30 08 65 (unter Angabe des Aktenzeichens), erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

2. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
3. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
4. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen bleiben unberücksichtigt.

Ebenso bleiben unberücksichtigt gleichförmige Eingaben i. S. d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche konkreten Nachteile oder nachteiligen Wirkungen durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme die jeweiligen Einwender für sich geltend machen.

Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile, die das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken betreffen, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie unter Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Einwendungen, die sich auf Anordnungen in einem bestehenden oder etwaigen künftigen Wasserschutzgebiet beziehen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für das der Gesetzgeber in § 150 LWG ein gesondertes Ordnungsverfahren vorgesehen hat. Gem. § 150 LWG gewährt der Gesetzgeber den Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen der jeweiligen Einwender deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dahmen

Düsseldorf, den 31.10.2001

Moers, den 30.11.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Technischer Dezernent

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Strompreise*

Preisblatt für den Allgemeinen Tarif - Gültig ab 01.01.2002
ENNI - Basis und ENNI - Partner

* Die Strompreise sind für 2002 lediglich um die gesetzliche Ökosteuern erhöht worden.
Die Umrechnung in Euro erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben.

| Tarifpreise | | ohne Schwachlastregelung | mit Schwachlastregelung |
|--|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| ENNI – Basis (Haushaltbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf) | | | |
| Tarif ohne Leistungsmessung | | netto*) brutto**) | netto*) brutto**) |
| Verbrauchspreis | Cent/kWh | 10,94 / 12,69 | 11,42 / 13,25 |
| Schwachlast-Arbeitspreis | Cent/kWh | | 6,92 / 8,03 |
| fester Leistungspreis | Euro/Jahr | 30,68 / 35,59 | 30,68 / 35,59 |
| Tarif mit Leistungsmessung | | | |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | 9,76 / 11,32 | 9,76 / 11,32 |
| Schwachlast-Arbeitspreis | Cent/kWh | | 6,92 / 8,03 |
| Verbrauchsabh. LP | Euro/Lw ¹⁾ u. Jahr | 1,48 / 1,72 | 1,79 / 2,08 |
| fester Leistungspreis | Euro/Jahr | 30,68 / 35,59 | 30,68 / 35,59 |
| ENNI – Partner (gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf) | | | |
| Tarif ohne Leistungsmessung | | netto*) brutto**) | netto*) brutto**) |
| Verbrauchspreis | Cent/kWh | 10,94 / 12,69 | 11,42 / 13,25 |
| Schwachlast-Arbeitspreis | Cent/kWh | | 6,92 / 8,03 |
| fester Leistungspreis | Euro/Jahr | 96,24 / 111,64 | 96,24 / 111,64 |
| Tarif mit Leistungsmessung | | | |
| Arbeitspreis | Cent/kWh | 9,76 / 11,32 | 9,76 / 11,32 |
| Schwachlast-Arbeitspreis | Cent/kWh | | 6,92 / 8,03 |
| Verbrauchsabh. LP | Euro/Lw ¹⁾ u. Jahr | 2,99 / 3,47 | 3,58 / 4,15 |
| fester Leistungspreis | Euro/Jahr | 96,24 / 111,64 | 96,24 / 111,64 |
| Leistungspreis nach ¼ Stundenmessung | Euro/kWh u. Jahr | | 200,43 / 232,50 |
| Durchschnittshöchstpreis | Cent/kWh | | 22,80 / 26,45 |
| Verrechnungspreise | | | |
| <i>Zähler ohne Leistungsmessung:</i> | | | |
| - Wechselstrom-Eintarifzähler | Euro/Jahr | | 24,54 / 28,47 |
| - Drehstrom-Eintarifzähler | Euro/Jahr | | 30,68 / 35,59 |
| - Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler | Euro/Jahr | | 30,68 / 35,59 |
| <i>Zähler mit Leistungsmessung:</i> | | | |
| - 96-Stunden-Zweitarifzähler | Euro/Jahr | | 55,22 / 64,06 |
| - ¼-Stunden-Zweitarifzähler | Euro/Jahr | | 55,22 / 64,06 |
| <i>Sonstige Geräte:</i> | | | |
| - Stromwandlersatz | Euro/Jahr | | 36,81 / 42,70 |
| - Tarifschaltung | Euro/Jahr | | 24,54 / 28,47 |

¹⁾ Lw = Leistungswert

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 1,79 Cent/kWh); für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, vermindern sich diese Preise um die Steuerermäßigung bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt.

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 16 %) zum Rechnungsbetrag.

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Gaspreise* gültig ab 01.01.2002

* Bei den Gaspreisen wurde keine Erhöhung vorgenommen.
Die Umrechnung in Euro erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben .

| A) Allgemeine Tarif für Erdgas (Haushalt) | | | | |
|--|--------|---|---------------------------------------|--|
| | | Kleinverbrauch mit Erdgassteuer | Haushalt I mit Erdgassteuer | Haushalt II mit Erdgassteuer |
| Arbeitspreis | Netto | 5,65 cent/kWh | 4,40 cent/kWh | 3,46 cent/kWh |
| | Brutto | 6,55 cent/kWh | 5,10 cent/kWh | 4,01 cent/kWh |
| Meß-/Grundpreis | | Euro/Jahr | Euro/Jahr | Euro/Jahr |
| Netto | | 30,68 | 52,15 | 82,83 |
| | Brutto | 35,59 | 60,49 | 96,08 |
| günstigster Gaspreis bei einer Abnahme | | bis | ab | ab |
| | | kWh/Jahr | kWh/Jahr | kWh/Jahr |
| | | 1.743 | 1.744 – 3.226 | 3.227 |

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,877 auf kWh umgerechnet.

| A) Allgemeine Tarifpreise für Erdgas (Gewerbe) | | | | | | | |
|---|-------------|---|--------|--------------------------------------|--------|---------------------------------------|--------|
| | | Kleinverbrauch mit Erdgassteuer | | Gewerbe I mit Erdgassteuer | | Gewerbe II mit Erdgassteuer | |
| Arbeitspreis | Netto | 5,62 cent/kWh | | 4,40 cent/kWh | | 3,46 cent/kWh | |
| | Brutto | 6,55 cent/kWh | | 5,10 cent/kWh | | 4,01 cent/kWh | |
| Meß-/Grundpreis bei | | Euro/Jahr | | Euro/Jahr | | Euro/Jahr | |
| | | Netto | Brutto | Netto | Brutto | Netto | Brutto |
| Zählergröße bis | G 4 | 30,68 | 35,59 | 42,95 | 49,82 | 70,56 | 81,85 |
| Zählergröße bis | G 6 | 30,68 | 35,59 | 52,15 | 60,49 | 79,76 | 92,52 |
| Zählergröße bis | G 10 | 30,68 | 35,59 | 70,56 | 81,85 | 122,71 | 142,34 |
| Zählergröße über | G 10 | 30,68 | 35,59 | 104,30 | 120,99 | 202,47 | 234,87 |
| günstigster Gaspreis bei einer Abnahme | | bis | | ab | bis | ab | |
| | | kWh/Jahr | | kWh/Jahr | | kWh/Jahr | |
| Zählergröße bis | G 4 | 996 | | 997 – 2.903 | | 2.904 | |
| Zählergröße bis | G 6 | 1.743 | | 1.744 – 2.903 | | 2.904 | |
| Zählergröße bis | G 10 | 3.237 | | 3.238 – 5.484 | | 5.485 | |
| Zählergröße über | G 10 | 5.975 | | 5.976 – 10.323 | | 10.324 | |

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,877 auf kWh umgerechnet.

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Gaspreise* gültig ab 01.01.2002**

* Bei den Gaspreisen wurde keine Erhöhung vorgenommen.
Die Umrechnung in Euro erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben.

| B) Sonderpreisregelung für Erdgas nur für Heizzwecke | | | | | | | |
|---|-------------|-----------------------|--------|------------------|--------|------------------|--------|
| | | Kleinverbrauch | | Haushalt | | Gewerbe | |
| | | mit Erdgassteuer | | mit Erdgassteuer | | mit Erdgassteuer | |
| Arbeitspreis | Netto | 5,65 cent/kWh | | 3,14 cent/kWh | | 3,14 cent/kWh | |
| | Brutto | 6,55 cent/kWh | | 3,64 cent/kWh | | 3,64 cent/kWh | |
| Meß-/Grundpreis bei | | Euro/Jahr | | Euro/Jahr | | Euro/Jahr | |
| | | Netto | Brutto | Netto | Brutto | Netto | Brutto |
| Zählergröße bis | G 4 | 30,68 | 35,59 | 147,25 | 170,81 | 147,25 | 170,81 |
| Zählergröße bis | G 6 | 30,68 | 35,59 | 147,25 | 170,81 | 147,25 | 170,81 |
| Zählergröße bis | G 10 | 30,68 | 35,59 | 165,66 | 192,17 | 165,66 | 192,17 |
| Zählergröße über | G 10 | 30,68 | 35,59 | 239,28 | 277,57 | 239,28 | 277,57 |
| günstigster Gaspreis bei einer Abnahme | | bis kWh/Jahr | | ab kWh/Jahr | | ab kWh/Jahr | |
| Zählergröße bis | G 4 | 4.717 | | 4.718 | | 4.718 | |
| Zählergröße bis | G 6 | 4.717 | | 4.718 | | 4.718 | |
| Zählergröße bis | G 10 | 6.487 | | 6.488 | | 6.488 | |
| Zählergröße über | G 10 | 10.025 | | 10.026 | | 10.026 | |

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,877 auf kWh umgerechnet.

| B) Sonderpreisregelung für Erdgasvollversorgung* | | | | | | | |
|---|--------|-------------------------|--------|--------------------------|--------|---------------------------|--------|
| | | Vollversorgung I | | Vollversorgung II | | Vollversorgung III | |
| | | mit Erdgassteuer | | mit Erdgassteuer | | mit Erdgassteuer | |
| Arbeitspreis | Netto | 3,07 cent/kWh | | 3,00 cent/kWh | | 2,92 cent/kWh | |
| | Brutto | 3,56 cent/kWh | | 3,48 cent/kWh | | 3,39 cent/kWh | |
| Meß-/Grundpreis | | Euro/Jahr | | Euro/Jahr | | Euro/Jahr | |
| | | Netto | Brutto | Netto | Brutto | Netto | Brutto |
| | | 147,25 | 170,81 | 214,74 | 249,10 | 386,54 | 448,39 |
| günstigster Gaspreis bei einer Abnahme | | bis kWh/Jahr | | ab kWh/Jahr | | ab kWh/Jahr | |
| | | 130.909 | | 130.910 - 300.000 | | 300.001 | |

Anmerkung: Für die Enräumung eines Vollversorgungstarifes müssen mindestens zwei von drei Bedingungen erfüllt sein (z.B. Heizen und Warmwasserbereitung).

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 16,00%) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem Faktor 9,877 auf kWh umgerechnet.

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Wasserpreise* gültig ab 01.01.2002

* Bei den Wasserpreisen wurde keine Erhöhung vorgenommen.
Die Umrechnung in Euro erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben.

Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsgebiet
der Energie Wasser Niederrhein GmbH

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH stellt der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis und einem Bereitstellungspreis (Messpreis) zusammen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

Bei der Drucklegung der Allgemeinen Tarife (Stand 01/2001) beträgt die Umsatzsteuer 7,0 % .

I. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt 1,12 Euro/m³

II. Bereitstellungspreis (Messpreis)

| | | |
|----|-------------------------------------|------------------|
| a) | bei Verwendung ortsfester Zähler | |
| | von Nenngröße 3 – 5 m ³ | 73,63 Euro/Jahr |
| | von Nenngröße 7 – 10 m ³ | 294,50 Euro/Jahr |
| | von Nenngröße 20 m ³ | 595,14 Euro/Jahr |
| | über Nenngröße 20 m ³ | 889,65 Euro/Jahr |
| b) | bei Verwendung eines Bauzählers | 239,28 Euro/Jahr |

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Entgelt nach Ziffer I. (Mengenpreis) für jeden Kalendertag ein Betrag von 1,534 Euro erhoben

III. Bereitstellungsentgelt

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und dem Entgelt nach Abschnitt I und II ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Januar 2002 für das gesamte Versorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Oktober 2000 Versorgungsgebiete Moers und Neukirchen-Vluyn, mit Wirkung ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Moers, 19.12.2001

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH

hier: Produkte - niederrhein plus
- extra
- öko
- time I time II
- sonstige Individualpreisregelungen

- Die Preisregelungen werden ab 01. Januar 2002 in Euro ausgewiesen.
- Die Umrechnung in Euro erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben.
- Die Strompreise sind für 2002 lediglich um die gesetzliche Ökosteur erhöht worden.

Moers, 19.12.2001

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Stadt Moers

Abweichend von der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz wird der Weihnachtsmarkt bis zum 23.12.2001, 20.00 Uhr verlängert.

Moers, den 13.12.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor